



Infoblatt Sportbetriebe

Betrieb von Sportanlagen & Freizeiteinrichtungen

Infoblatt

Sportbetriebe

Stand August 2015

Allgemein

Welche Regeln gelten, wenn man einen Sportbetrieb oder eine Freizeitanlage errichten oder betreiben möchte?

Nachfolgende Freizeitanlagen sind zum Beispiel in diesem Merkblatt gemeint:

- Golfplätze
- Minigolf-, Bahnengolfplätze
- Bowlingbahnen
- Paintball-, Lasersportanlagen
- Tennis-, Squashanlagen
- Tischtennisplätze
- Eislaufplätze
- Go-Kartbahnen
- Bogenparcours
- Hochseilgärten
- Etc.

Dieses Merkblatt hat „gewerbliche“ Betriebe im Fokus. Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit dann, wenn diese unter nachstehenden Kriterien betrieben wird:

- selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr und eigener Verantwortung)
- regelmäßig (auf Dauer angelegt, nachhaltig oder einmalig mit Wiederholungsabsicht)
- mit der Absicht einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen

Wird also die Sportanlage ausschließlich für Mitglieder eines Vereins betrieben, liegt grundsätzlich keine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

Wer also auf gewerbsmäßiger Basis einen Sportbetrieb oder eine Freizeiteinrichtung betreibt, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus - auch wenn dafür nicht die Gewerbeordnung zur Anwendung kommt.

Eigene Merkblätter wurden erstellt für:

- Fitnessstudio
- Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer
- Bogenparcour

Welche Regeln und Gesetze gelten für die Errichtung und für einen Sportbetrieb oder eine Freizeiteinrichtung?

- Gewerbeordnung:

Die Gewerbeordnung gilt für die Sportanlage selbst nicht. Eine Gewerbebeanmeldung im Sinne der Gewerbeordnung für eine Sportanlage gibt es damit nicht.

Wird dabei aber ein Buffet/Gastronomie betrieben, so ist eine Gastronomieberechtigung erforderlich. In diesem Fall ist also das Gastgewerbe anzumelden und es ist diese Gaststätte betriebsanlagenrechtlich auf Grundlage der GewO zu bewilligen.

- OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

- Geht grundsätzlich **keine Gefährdung** aus, so gilt dieses Gesetz nicht. Es greift die Ausnahme des § 1 Z. 7. Dies wäre z.B. bei Golfplätzen, Minigolf-, Bahnengolfplätzen, Bowlingbahnen, Tennis-, Squashanlagen und Tischtennisplätzen der Fall.
- Geht grundsätzlich **aber eine Gefährdung** aus, so ist eine Bewilligung der Anlage als Veranstaltungsstätte erforderlich. Dies ist z.B. der Fall bei Paintball-, Lasersportanlagen, Go-Kartbahnen, Bogenparcours, Hochseilgarten, etc.

- Bauordnung:

Die Errichtung einer Sport- bzw. Freizeitanlage benötigt dann eine Baugenehmigung, wenn z.B. ein Gebäude errichtet wird. Die Behörde ist der Bürgermeister der Standortgemeinde.

- Raumordnungsgesetz:

Sport- und Freizeitanlagen benötigen in der Regel eine entsprechende Sonderausweisung / Widmung im Flächenwidmungsplan. Zuständig dafür ist die jeweilige Standortgemeinde.

- Wirtschaftskammergesetz

Gemäß Anlage zu § 2 WKG werden Betreiber von gewerblichen Sport- und Freizeitanlagen Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe. Im WKG werden als **Beispiele** für gewerbliche Sportbetriebe explizit genannt:

- Golf- und Minigolfplätze
- Tennis-, und Tischtennisplätze
- Go-Kartbahnen
- Eislaufplätze

Eingliederung in die Fachgruppe

Bitte teilen Sie der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe schriftlich mit, wenn Sie mit dem Betrieb Ihrer Sport- bzw. Freizeitanlage beginnen.

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E tourismus2@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Die WK-interne Einreihung erfolgt nach folgender Systematik anhand des ausgefüllten Anmeldeformulars:

0600 Gewerbliche Sportbetriebe - Tennis, Badminton und Squash
(Hallen- und Freiplätze)

0700 Gewerbliche Sportbetriebe - Bahnengolf
(Klein- und Minigolf, Pit Pat / Hindernisbillard u.dgl.)

0800 Gewerbliche Sportbetriebe - Golfplatz

0900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe und Freizeitanlagen
(Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eis-Sportarten, Inline-Skating, Skateboard- und Rollschuh-Anlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen, Sportschießstände, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Go-Kartbahnen, Leichtathletik, Boccia, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, (Beach-) Volleyball u.ä., Wasserschliffe, Kletter- und Hochseilgärten, Bogenparcouranlagen u.ä.)

Neuerrichtung eines Sportbetriebes bzw. einer Freizeitanlage

Soll ein solcher Betrieb neu errichtet werden sind nachfolgende Punkte abzuklären:

- **Baugenehmigung:** Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Grundlage für die Baubewilligung ist der Flächenwidmungsplan. Das Vorhaben muss also durch den Flächenwidmungsplan gedeckt sein. Für die Flächenwidmung ist die Gemeinde zuständig.

Soll eine bestehende Sportstätte übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde dafür vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten auf Sportstätten (Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit u.dgl.) müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- **Betriebsanlagengenehmigung:** Grundsätzlich gibt es für einen Sportbetrieb bzw. eine Freizeitanlage an sich keine Betriebsanlagenbewilligung. Wenn allerdings auch eine Gastronomie betrieben wird, ist dieser Betriebsenteil betriebsanlagenrechtlich zu bewilligen. Die zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat.

Es wird empfohlen, vor Abgabe des Genehmigungsansuchens eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechtag bei der BH / Magistrat durchzuführen.

Diese Sprechtage finden regelmäßig statt und sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeits-inspektorates anwesend.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste. Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der WKOÖ unter: https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Betriebsanlagen/Anlagengenehmigungen/ooe/Einreichunterlagen_fuer_das_gewerbliche_Betriebsanlagen-Ge.html

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren in Ihrer Wirtschaftskammer:

DI Christian Gojer

Abteilung Umwelt, Technik und Innovation

T 05-90-909-3632

E: sc.umweltberatung@wkoee.at

Sportbetriebe und Freizeitanlagen, von denen grundsätzlich eine Gefährdung ausgehen kann

Solche Betriebe können sein: Paintball-, Lasersportanlagen, Go-Kartbahnen, Bogenparcours, Hochseilgärten, etc.

Solche Anlagen benötigen eine **Veranstaltungsstättenbewilligung** auf Grundlage des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl 78/2007 i.d.g.F.).

Gewerbliche Betreiber einer Veranstaltungsstätte haben folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 18 Jahre
- EU-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltsberechtigung zur selbständigen Erwerbsausübung
- Verlässlichkeit

Sachliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit:

- Flächenwidmung: Überprüfen Sie bei der Gemeinde, ob die Flächenwidmung für das Grundstück gegeben ist.
- Lage, Gestaltung und Ausstattung der Betriebsstätte müssen den bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik genügen.
- Die Sportanlage muss den Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes entsprechen.

Veranstaltungsstätten werden in der Regel von der Bewilligungsbehörde regelmäßig, spätestens nach 10 Jahren, überprüft.

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten ist:

Die Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Gemeinde.

Einreichunterlagen für Bewilligungsansuchen:

1. Unterlagen, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen belegen.
2. Ein allgemeiner Grundbuchauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss.
3. Ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte verfügbungsberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind.
4. Ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn
5. Ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans
6. Eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände, wie zb Fluchtwege
7. Eine genaue Beschreibung der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten.

Im Einzelfall kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anordnen.

Die steuerrechtliche Seite

Im Gegensatz etwa zu den Bädern oder den Saunas müssen die gewerblichen Sportbetriebe ihren Kunden grundsätzlich 20% USt (den Normalsteuersatz) verrechnen. Bei Branchen allerdings, die als sehr wesentliche Teilleistung auch Grundflächen vermieten (Tennis, Squash, Fitnesscenter) kann ein sogenanntes USt-Splitting Platz greifen, da die Vermietung von Grundflächen unecht USt-befreit ist. Im Endeffekt zahlt der Betrieb dann einen USt-Mischsatz, etwa von 15% (hier z.B. unter der Annahme, dass die Grundflächenvermietung zirka die Hälfte des Betriebsumsatzes ausmacht, die andere Hälfte auf Leistungen wie Kästchenbereitstellung, Beleuchtung, Beistellung von Betriebsmitteln wie Bälle, Sportgeräte etc. entfällt).

Hinweis: Da mit der unechten Befreiung allerdings vice versa der Vorsteuer-Abzug verloren geht (nachteilig vor allem für Betriebe, die viel investiert haben), besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt freiwillig für die sogenannte Regelbesteuerung (normale USt-Besteuerung mit 20%) zu optieren.

Arten der Erwerbstätigkeit für Sportlehrer/Sporttrainer

▪ Dienstnehmer

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer, sowie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer in dieser Branche gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Ein „echter“ Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden ist.

▪ Freier Dienstvertrag

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich jederzeit vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse (z.B. Gruppenkurse) verpflichtet, kann ein **freier Dienstvertrag** vorliegen. Der maßgebliche Unterschied zum echten Dienstnehmer liegt demnach darin, dass der freie Dienstnehmer die Dienstleistungen in persönlicher Unabhängigkeit erbringt.

Auch freie Dienstnehmer sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

▪ Werkvertrag

Ist der Trainer (z.B. bei der Zusammenarbeit mit einem Fitnessstudio) bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig, weisungsungebunden und kann sich jederzeit von jemanden vertreten lassen und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel, so kann er mit Werkvertrag für einen Auftraggeber tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

Ausbildung

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage: www.lehrvertrag.at

Preispolitik

Die Preisgestaltung ist frei. Betreiber von Fitnesscentern müssen die Preise für ihre typischen Leistungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Fitness- und Schlangengeräten so auszeichnen, dass sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind. Daher: Preisaushang im Eingangsbereich! Nicht ausgewiesen werden müssen daher andere Leistungen z.B. für Gymnastik und Pilates.

Vereine als Sportbetriebe

Auch ein Verein kann einen Gewerbebetrieb betreiben bzw. gewerblich tätig sein. Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der GewO fällt, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Selbst im steuerlichen Sinne gemeinnützige Vereine können einen wirtschaftlichen Betrieb führen. Für Vereine dieser Art gilt dasselbe wie für gewerbliche Sportbetriebe.

Weitere Regelungsbereiche - Nebenrechte

Der gewerbliche Sportbetrieb wird im Regelfall von einer ganzen Zahl gewerblicher Nebenrechte Gebrauch machen wollen, wobei aber im Einzelfall durchaus detaillierte gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Bitte verstehen Sie folgende Hinweise nur als Vorinformation und erkundigen Sie sich genauer.

- **Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden, z.B. ein gewerblicher Tennisplatzbetrieb vermietet Tennisausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, wäre dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Werden eigene Veranstaltungen organisiert, so kommt das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zur Anwendung. Die Veranstaltung ist entweder gs. meldepflichtig oder anzeigepflichtig. Nehmen Sie bitte mit der Gemeinde Kontakt auf.

Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch in untergeordnetem Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeitbetriebe erhältlich).

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf einer Gewerbebeanmeldung. Als freies Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis kann angemeldet werden:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

- **Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung**

Das Ausschanken von nichtalkoholischen Getränken, die in unverschlossenen Gefäßen verabreicht werden, durch Selbstbedienungsautomaten, ist ein freies Gastgewerbe mit dem Wortlaut: „Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten“. Dadurch wird eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Gastronomie erworben (durch den Pferdebetrieb oder einen dritten Aufsteller).

Betreibt ein Dritter den aufgestellten Automaten (z.B. Händler), müsste das der Gewerbebehörde angezeigt werden.

Bei Selbstbedienungsautomaten für Waren (z.B. Snacks) / alkoholische Getränke / nicht-alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen, wäre eine Gewerbeberechtigung für das allgemeine Handelsgewerbe erforderlich. Der Standort des Automaten müsste der Gewerbebehörde bekannt gegeben werden.

Ob eine gastgewerbliche Tätigkeit als Nebenrecht in untergeordnetem Ausmaß auch ohne separate Gewerbeberechtigung möglich ist, müsste individuell abgeklärt werden.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2015 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs das Doppelte.

Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- OÖ Lustbarkeitsabgabengesetz 2015
- OÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 78/2007 i. d. g. F.
- Erlass Fitnesstrainer vom 13. Dezember 2002
- OÖ Raumordnungsgesetz LGBl.Nr. 114/1993 i. d. g. F.

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Unterlagen

- Verordnung zum Lehrberuf Fitnessbetreuer
- Berufsbild der Fitnessbetriebe beschlossen vom Fachverband der Freizeitbetriebe
- Mindestlehrlingsentschädigung für Lehrberuf Fitnesstrainer
- Infoblatt "Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer"
- Infoblatt Fitnessstudio
- Infoblatt Bogenparcour
- Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeitbetriebe erhältlich und auf der Homepage downloadbar:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Freizeit--und-Sportbetriebe/Startseite---Freizeit--und-Sportbetriebe--Fachgruppe.html>

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E tourismus2@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe